

Ämliche Bekanntmachung Nr. 55/2012

Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath

§ 1

Benutzungsentgelte

(1) Bei Benutzung des Freibades sind folgende Entgelte zu entrichten:

F r e i b a d

Tarifart	Tarifart A Erwachsene	Tarif B Kinder und Jugendliche, Schüler und Studenten bis Vollendung des 25. Lebensjahres, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende
Einzelcoin	4,00 €	2,30 €
Zehnercoin	32,00 €	18,00 €
Saisonkarte	100,00 €	52,00 €
Jahreskarte	258,00 €	132,00 €
Feierabendtarif ab 18:00 Uhr	2,30 €	-----

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben freien Eintritt.

Am Tag der Saisonöffnung ist allen Gästen freier Eintritt zu gewähren.

Einzelcoins sind nur am Kauftag gültig.

Bei allen Zehnercoins, Saison- und Jahreskarten werden 5,00 € Pfand erhoben.

Die Jahreskarte berechtigt zum Eintritt in allen Bädern der Stadt Herzogenrath.

Bei der Festsetzung der Eintrittspreise gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche.

(2) Familien mit drei und mehr im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern erhalten gegen Vorlage einer Familienkarte auf die Eintrittspreise des Freibades 50 % Ermäßigung. Die Familienkarte wird auf Antrag beim Bürgerbüro (Inf othek) gegen Vorlage einer Meldebescheinigung ausgestellt.

Familienzugehörig sind folgende Personen:

- a) die Eltern oder ein Elternteil
- b) Kinder:

- eheliche Kinder
- nichteheliche Kinder
- Stiefkinder
- Pflegekinder

Die unter b) genannten Personen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit in Hausgemeinschaft leben.

Personen im Alter von 18 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden berücksichtigt, wenn sie nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung oder wegen geistiger oder körperlicher Behinderungen dauernd erwerbsunfähig sind.

Die Familienkarte ist nicht übertragbar. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit der zuständigen Stelle zur Verlängerung oder Berichtigung vorzulegen.

Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Karte entzogen.

Der Verlust der Karte ist der Verwaltung umgehend anzuzeigen.

- (3) Arbeitslose (ALG I und II) und Empfänger von Leistungen SGB XII, die ihren Wohnsitz in Herzogenrath haben, erhalten auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. Die Ermäßigungskarte wird auf Antrag bei der Stadtverwaltung Herzogenrath (Bürgerbüro/Infothek) ausgestellt.
- (4) Behinderte erhalten gegen Vorlage des Behindertenausweises auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. Behinderte mit dem Ausweismerkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) erhalten auch für die Begleitperson eine Ermäßigung von 50 %. Behinderte Kinder und eine Begleitperson erhalten gegen Vorlage des Behindertenausweises auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung.
- (5) Den Schulen im Stadtgebiet steht das Bad für den Schulsport kostenlos zur Verfügung. Den ortsansässigen Schwimmvereinen und der DLRG wird das Bad für das konzentrierte Schwimmtraining außerhalb des öffentlichen Badebetriebes gegen Zahlung eines Energiekostenbeitrages zur Verfügung gestellt.
- (6) Bei Erteilung von Schwimmunterricht von privaten Schwimmlehrern wird eine Entschädigung von 30,00 Euro/Stunde erhoben.

§ 2

- (1) Bei Verlust eines Coins oder einer Karte wird ein Ersatz von 5,00 Euro erhoben. Für den Verlust eines Garderobenschlüssels ist eine Entschädigung in Höhe von 30 € als Ersatz für die durch den Verlust entstehenden Aufwendungen zu zahlen.
- (2) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes bei Verunreinigungen wird nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand gemessen.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 11.12.2012 mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister